

utb GmbH
Industriestraße 2
D-70565 Stuttgart
Telefon 0711 / 7 82 95 55-0
Telefax 0711 / 7 80 13 76
E-Mail: utb@utb.de
www.utb.de
www.utb-shop.de

utb · Industriestraße 2 · 70565 Stuttgart

Stellungnahme der UTB GmbH zum Referentenentwurf zum UrhWissG vom 2.2.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf vom 2.2.2017 nehme ich als Geschäftsführer der UTB GmbH wie folgt Stellung.

UTB ist eine seit über 40 Jahren erfolgreiche Vertriebskooperation von aktuell 14 Wissenschafts- und Fachbuchverlagen, die unter der gemeinsamen Marke "utb" ein Lehrmedienprogramm für Studierende herausgeben. In über 35 Fachbereichen werden seit 1970 Jahr für Jahr ca. 180 Neuerscheinungen und über 100 Neuauflagen verlegt. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um Erstausgaben. UTB vertreibt Lehrmedien für den Hochschuleinsatz in gedruckter und digitaler Form. Hauptzielgruppe sind Studierende der jeweiligen Fachbereiche.

Als Kooperation gibt UTB vor allem kleineren und mittelständischen Verlagen die Chance auch gegenüber größeren Konzernverlagen Sichtbarkeit und Verbreitung im Lehrbuchmarkt zu erreichen.

Da UTB *ausschließlich* Lehrmedien für den Einsatz an Hochschulen vertreibt, ist die Geschäftsgrundlage von UTB durch die geplanten Änderungen des UrhWissG in existentieller Weise betroffen. Wir nutzen deshalb diese Stellungnahme, um auf die bedrohlichen Auswirkungen für das Geschäftsmodell kleinerer und mittlerer Verlage und den akademischen Lehrbuchmarkt insgesamt hinzuweisen und dringend notwendige Änderungen am Gesetzesentwurf einzufordern. Dabei konzentrieren wir uns auf die aus Sicht von UTB wichtigsten Punkte.

Als Hintergrundinformation dazu kurz die Darstellung der aktuellen Situation im deutschen Lehrbuchmarkt.

### Entwicklung des deutschen Lehrbuchmarktes

Der deutsche Markt für akademische Lehrbücher ist in den Jahren seit der Einführung der Schrankenregelung in § 52a UrhG im Jahr 2003 um über 30 Prozent geschrumpft; und zwar bei gleichzeitigem Anstieg der Studierendenzahlen von über 30 Prozent im selben Zeitraum. Diese Entwicklung gilt, wie sich an der verlags- und fächerübergreifenden Absatzstatistik gerade von UTB deutlich ablesen lässt, unabhängig von einzelnen Verlagsprogrammen oder Fachbereichen: Immer mehr Studierende kaufen immer weniger akademische Lehrbücher.

Diese Entwicklung hat zweifellos mehrere Ursachen: Die Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge hat dafür gesorgt, dass die Studierenden den Stoff vielfach nur noch komprimiert auf das rein prüfungsrelevante Wissen präsentiert bekommen und danach lernen. Dies hat dazu geführt, dass der Lernstoffe von den Lehrenden oftmals nur mehr kleinteilig (z.B. auf Kapitelbasis) ausgewählt werden und komplette Bücher innerhalb von Lehrveranstaltungen immer seltener zum Einsatz kommen. Im Regelfall erwarten Studierende, dass die Lehrenden ihnen die prüfungsrelevanten Inhalte zum kostenlosen Download innerhalb von Lern-Management-Systemen der Hochschulen bereitstellen und dass sie dafür keine Bücher mehr kaufen müssen. Das weit verbreitete Sterben von Campus- und Hochschulbuchhandlungen zeigt, wie massiv diese Veränderung auf den Markt gedruckter Lehrbücher durchgeschlagen hat.

Mit entsprechenden Folgen haben Verlage zu kämpfen, die vorwiegend oder sogar ausschließlich im akademischen Lehrbuchmarkt aktiv sind. Ebenso wie die Absatzzahlen insgesamt, sinken kontinuierlich auch die Auflagenzahlen der einzelnen Titel. Die Startauflage eines akademischen Lehrbuchs liegt heute zwischen 1.000 und 2.000 Exemplaren. Nur bei besonders erfolgreichen Titeln, die weniger als 5 Prozent des Gesamtangebots ausmachen, können auch in den Folgejahren Absätze in ähnlicher Höhe erzielt werden. Der Großteil der akademischen Lehrbücher auf dem Markt verkauft sich jedoch weniger als 500 Mal im Jahr. Der durchschnittliche Absatz hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als halbiert.

Diese Entwicklung liegt auch an der Zersplitterung des Marktes, durch die massive Ausdifferenzierung der Studiengänge. Im Zuge der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen wurden standortübergreifende Curricula durch Profilbildung an den einzelnen Hochschulen aufgelöst. Wo früher ein Lehrbuch für eine Standard-Lehrveranstaltung in vielen Studiengängen annähernd bundesweit eingesetzt werden konnte, müssen sich Lehrbücher heute immer stärker an einzelnen Studiengängen vor Ort orientieren. Bei ca. 18.000 verschiedenen Studiengängen in Deutschland, wovon fast 10.000 grundständige Studiengänge sind, ist unschwer vorstellbar, welche Herausforderung dies für die Produktion und den Vertrieb von akademischen Lehrbüchern darstellt. Dem massiven Rückgang der Absätze je Titel versuchen die meisten Verlage durch eine Ausdifferenzierung des Angebots und eine steigende, auf die einzelnen Studiengänge abgestimmte Titelzahl zu begegnen. Doch um in der heutigen Studienlandschaft mit mehreren Titeln die frühere Absatzzahl eines einzigen Titels zu erreichen, ist ein Vielfaches an Aufwand vonnöten, womit der wirtschaftliche Erfolg auch dieser Strategie wieder konterkariert wird.

Nahezu alle Verlage begegnen den anhaltenden Rückgängen beim Absatz gedruckter Bücher auch mit verstärkten digitalen Angeboten. Auch UTB hat in den vergangenen Jahren massiv in den Aufbau einer digitalen Infrastruktur für Lehrmedien investiert und mit einer eigenen E-Book-Plattform ein an über 100 Hochschulen genutztes Angebot etabliert. Die für UTB vergleichsweise hohen und auf Jahre vorfinanzierten Investitionen geschahen auf der Basis und in Vertrauen auf eine stabile Rechtsgrundlage.

Danach konnten Verlage sich darauf verlassen, dass bei Vorliegen eines Lizenzangebote zu angemessenen Bedingungen, dieses Vorrang vor dem Recht der Hochschulen hat, die betreffenden Inhalte ohne Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich zu machen. Diese Regelung schützte das neue Geschäftsmodell und gab Planungssicherheit für die dafür erforderlichen Investitionen. Denn

nur so war garantiert, dass an den Hochschulen das digitale Verlagsangebot nicht durch Einscannen derselben Inhalte unterlaufen wurde.

# Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse (Schranken) vor vertraglichen Vereinbarungen (§ 60g Abs. 1 UrhG-E)

Dass die neue gesetzliche Regelung des UrhG-E nun genau diese Vorrangregelung abschaffen will und durch einen unbedingten Vorrang der gesetzlichen Nutzungsbefugnissen selbst noch vor vertraglichen Regelungen ersetzen will, legt den Schluss nahe, dass die Verfasser über die wirtschaftlichen Notwendigkeiten eines Verlages nicht informiert sind oder aber kein Verständnis dafür aufbringen wollen. Gleichzeitig zeigt die angedachte Regelung aber auch juristische Mängel: Einschränkungen des Urheberrechts müssen sich als Eingriffe in ein Grundrecht auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränken. Legitimiert werden können sie nur, soweit sie im Interesse eines öffentlichen Gutes zwingend erforderlich sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Bedingung aber gerade nicht. Denn die digitalen Nutzungen, die er den Hochschulen ermöglichen will, sind im Rahmen von Verlags-Lizenzangeboten *bereits jetzt* zu angemessenen Bedingungen möglich und eine Ausweitung der Nutzungsbefugnisse deshalb weder erforderlich noch geboten.

So bietet z.B. utb über die Plattform www.utb-studi-e-book.de nicht nur Campus-Lizenzen für den Zugriff auf den Volltext der utb-Titel an, sondern über die Plattform www.digitaler-semesterapparat.de von Booktex auch seitengenaue Lizenzen für die auszugsweise Nutzung im Umfang bis zu 50(!) Prozent eines Gesamtwerkes (z.B. in Lern-Management-Systemen von Hochschulen). Beide Angebote sind leicht zugänglich, komfortabel zu nutzen und fair bepreist. Sie wurden von utb in den vergangenen Jahren mit hohem Investitionsaufwand aufgebaut. Wenn nun eine breit ausgestattete gesetzliche Schrankenregelung Vorrang vor vertraglichen Vereinbarungen oder angemessenen Angeboten bekommen soll, dann wird diesen Angeboten damit zwangsläufig der wirtschaftliche Boden entzogen. Denn unter diesen Bedingungen werden die Hochschulen künftig Inhalte v.a. im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelungen nutzen, was für sie durch die minimale, da nicht marktgerechte Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft billiger ist. Die Verlage hingegen, die an den Vergütungen der VG WORT nach aktueller Rechtslage nicht bzw. nur noch indirekt über Autorenabtretungen partizipieren können, erhalten für diese Nutzungen i.d.R. kein Entgelt mehr. Es sollte leicht nachvollziehbar sein, dass entsprechende Angebote unter diesen Bedingungen nicht mehr aufrecht zu erhalten sind.

Gleichzeitig greifen die geplanten Änderungen aber noch viel tiefer, da sie nicht nur die digitalen Angebote der Verlage bedrohen, sondern auch den Absatz ihrer gedruckten Bücher weitgehend obsolet macht. Weil den Studierenden an Hochschulen eingescannte Inhalte in großem Umfang kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt werden, besteht für diese dann ganz offenkundig kein Anlass mehr, die betreffenden Lehrbücher selbst käuflich zu erwerben. Damit wird der Geschäftstätigkeit der betroffenen Verlage vollends die Grundlage entzogen. Keineswegs höhlt also, wie von den Befürwortern der Gesetzesänderung behauptet wird, ein Vorrang angemessener Lizenzangebote die gesetzliche Schrankenregelung aus. Ganz im Gegenteil ist dieser Vorrang gerade der urheberrechtliche Normalfall, der nicht seinerseits durch den Vorrang von Schrankenregelungen ausgehöhlt werden darf.

Ohne den Beibehalt des Vorrangs angemessener Lizenzangebote kann eine gesetzliche Neuregelung für Verlage im Hochschulbereich deshalb nicht akzeptabel sein. Alles andere wäre die Zustimmung zur gesetzlichen Selbstabschaffung. Dass dies nicht nur verheerende Folgen für die deutsche Verlagslandschaft hätte, sondern auch einen Kahlschlag beim Angebot von Lehr- und Studienmedien bewirken würde, ergibt sich zwingend für jeden, der über das aktuelle Angebot an Studienmedien informiert ist. Denn es sind die Verlage, die den Großteil qualitätsgesicherter Lehrmedien für die Nutzung an Hochschulen zur Verfügung stellen. Da Verlage als Wirtschaftsunternehmen auf ein tragfähiges Geschäftsmodell existentiell angewiesen sind, werden sie unter den vorgesehenen Bedingungen ihre Tätigkeit einstellen müssen. Unter dem Niedergang der Lehrbuchbranche würden nicht zuletzt die Hochschullehre in Deutschland und damit die akademische Ausbildung massiv zu leiden haben.

### Maß der gesetzlich erlaubten Nutzungen (insbes. § 60a Abs. 1 UrhG-E)

Wie aufgezeigt, bedeutet die bisherige Schrankenregelung, die eine Nutzung bis zu 12 Prozent des Gesamtumfangs eines Werkes erlaubt, bereits jetzt einen massiven Eingriff in den Absatz der gedruckten Bücher an Studierende, der wie erläutert den Primärmarkt der betroffenen Titel darstellt. Diese Umfangregelung ermöglicht es Lehrenden in der Regel mehr als ein komplettes Kapitel aus einem Lehrbuch zu entnehmen und den Studierenden zur Verfügung zu stellen (bei einem üblichen Lehrbuchumfang von 300-350 Seiten sind dies bereits 36-42 Seiten!).

Die geplante Ausweitung der Nutzungsgrenze auf 25 Prozent bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung eine Erhöhung um mehr als 100 Prozent. Dort, wo die bisherige Regelung noch eine gewisse Grenze für eine selektive, auf ein gewisses, sich an Erfordernissen orientiertes Mindestmaß beschränkte Nutzung setzte, lädt die geplante Regelung nun zu einer weit darüber hinausgehenden großräumigen Nutzung ein. Damit würde sich die gesetzliche Regelung künftig nicht mehr am Regelbedarf, sondern allenfalls an Ausnahmefällen orientieren und damit in erheblichem Umfang zu nicht erforderlichen und damit auch nicht legitimierten Eingriffen in die Rechte der Urheber und der Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte führen. Weder ist erkennbar, warum eine solche Verdoppelung des erlaubten Nutzungsumfangs erforderlich sein sollte, noch zeigt sich in der Begründung des Gesetzesentwurfs irgendwo ein Bewusstsein für die damit zwangsläufig verbundene weitere Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Rechteinhaber. Dabei ist unzweifelhaft, dass eine derart erweiterte Schrankennutzung den Absatz gedruckter Lehrbücher weiter einbrechen lassen würde, da die Bereitstellung größerer Umfänge die Nutzung von ganzen Büchern noch stärker substituiert.

# Ausnahmeregelung lediglich für Schulbücher, nicht aber für Lehrbücher (§ 60a Abs. , Nr. 2 UrhG-E)

Der Gesetzesentwurf sieht, analog zur bisherigen gesetzlichen Regelung, Bereichsausnahmen für Schulbücher und schulische Unterrichtsmaterialien vor. Der Entwurf begründet dies mit dem "sehr kleinen Primärmarkt" für Schulbücher und der Gefahr, dass sich ohne eine solche Bereichsausnahme "die Schulbuchqualität verschlechtert, Verlage mangels Refinanzierbarkeit ihr Schulbuchangebot reduzieren oder mit Preiserhöhungen reagieren" (RefEntw S. 37). Alle diese Argumente treffen in gleicher Weise auf den akademischen Lehrbuchmarkt zu.

#### Zu den Analogien im Einzelnen:

- Ebenso wie Schulbücher haben auch akademische Lehrbücher, die auf die Curricula bestimmter Studiengänge und Prüfungsordnungen hin konzipiert sind, keinen anderen Absatzmarkt als den der Lernenden, für die das jeweilige Werk entwickelt wurde.
   Schrankenregelungen, die Nutzungen innerhalb dieses Nutzerkreises ermöglichen, schlagen deshalb zwangsläufig und in vollem Umfang auf den Primärmarkt der betreffenden Werke durch.
- Ebenso wie bei Schulbüchern durch die föderale Struktur, ist bei akademischen Lehrbüchern durch die Vielzahl von Bachelor- und Master-Studiengängen die Marktsituation stark zersplittert. In kleineren Studiengängen gibt es keinesfalls eine größere Zahl potentieller studentischer Käufer als Abnehmer für bestimmte Schulbuchausgaben in einzelnen Bundesländern. Ganz im Gegenteil: Schulbücher erreichen im Durchschnitt wesentlich höhere Auflagen und Verkaufszahlen als akademische Lehrbücher.
- Ebenso wie Schulbücher werden auch akademische Lehrbücher von ihren Autoren nicht aus Gründen der Reputation und im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verfasst. Vielmehr spielt eine angemessene Honorierung eine entscheidende Rolle. Falls aufgrund weitreichender Schrankenregelungen keine angemessenen Honorare mehr finanziert werden können, wird die Abfassung entsprechender Lehrwerke massiv zurückgehen. Das Angebot und die Qualität akademischer Lehrwerke werden sich entsprechend verschlechtern.
- Ebenso wie Schulbücher stehen akademische Lehrbücher in einem echten Konkurrenzverhältnis zu einer Vielzahl vergleichbarer Werke anderer Verlage. Während ein wissenschaftliches Werk zu einem bestimmten Thema auf Grund seines per se singulären wissenschaftlichen Ansatzes im wissenschaftlichen Gebrauch nicht durch ein anderes Werk substituierbar ist, gilt dies für Lehr- und Studienliteratur keineswegs. Aufgrund der genannten Konkurrenzsituation können Anbieter von Lehrwerken Eingriffe in ihre Erlösstruktur auch mitnichten einfach durch beliebige Preiserhöhungen ausgleichen. Bei einem durchschnittlichen Ladenpreis von 22 Euro sind hier zudem insgesamt enge Grenzen gesetzt.
- Wie bei Schulbüchern gibt es auch für akademische Lehrbücher keine Nebenmärkte. So können weder über Sonderausgaben noch über die Lizenzierung von Übersetzungen oder Film-/ Aufführungsrechten weitere Erlöse erzielt werden.
- Ebenso wie bei Schulbüchern tragen die Verlage bei Lehrbüchern einen zum Teil wesentlichen Anteil am konzeptionellen Zustandekommen eines Werkes bei.

Aus diesen Gründen halten wir es für zwingend erforderlich, § 60 a Abs. 3 um eine Bereichsausnahme auch für akademische Lehrbücher zu ergänzen, die z.B. folgendermaßen lauten könnte: (Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind...) "Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das für den Einsatz in der Lehre an Hochschulen und Universitäten geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Hochschulen und Universitäten."

Mit besten Grüßen Dr. Jörg Platiel Geschäftsführer UTB GmbH